



NÜNCHRITZER

Neueste NACHRICHTEN



AMTSBLATT DER GEMEINDE NÜNCHRITZ

Nr. 05

Schon am 06.02.2024 hieß es „Helau, Alaaf und Juchhei“. Viele Piraten, Drachen, Ninjas, Bienen, Käfer, Elsas und Annas fielen ins Kinderland ein und suchten nach Jubel, Trubel und Heiterkeit. Die ganze Kita war bunt geschmückt und lud zu viel Spaß ein. Ab 8.30 Uhr gab es Party, Pfannkuchen und noch viele Leckereien am bunten Buffet. Auch die bunte Partylimo kam gut sprudelnd bei den Kindern an. Vielen lieben Dank an dieser Stelle an die Eltern für das bunte Buffet. Doch Fasching war noch nicht vorbei. Am 13.02.2024, dem eigentlichen Faschingsdienstag, wurde noch einmal das Kostüm herausgeholt.



Mit einem bunten und v.a. lauten Umzug zogen die Kinderländer durch das Dorf, um auch den letzten Faschingsmuffel hinter der Heizung hervorzuholen. Los ging es am Kindergarten zum Friseur salon Herrmann, vorbei

an den Neubauten bis zur Ratsapotheke. Auch im Rathaus machten wir Halt und verbreiteten, neben viel Konfetti, lauten Jubel. Nächste Station war die Bäckerei Simon, die uns mit leckeren Pfannkuchen überraschte.



Auch die Fleischerei Kerscher spendierte Süßes. Die jüngeren Kinder bogen nun schon in Richtung Kindergarten ab. Die Älteren zogen weiter zum EDEKA und zu Non Malus. Auch dort wurden die Narren erwartet und mit vielerlei Le-

ckereien begrüßt. Die Kinder danken den vielen Geschäften und dem Wettergott für den strahlenden Sonnenschein.

*Das Team der Kita
Kinderland*

NACHRICHTEN AUS DER KITA „AQUARELLIUS“

Faschingsparty für Groß und Klein - die KITA lädt sie alle ein

Am 13.02.24 war es endlich wieder so weit. Alle kleinen und großen Narren und NÄrrinnen waren auf den Saal des TSV Merschwitz zur Faschingsparty eingeladen. Eine kurze Begrüßung von Kathrin sowie der traditionelle Eröffnungstanz mit der Vorstellung aller Kostüme lud zum bunten Treiben ein. Ob ein Superheld, Prinzessin, Polizist, Ninja und vieles mehr, die Auswahl an Kostümen war groß und toll zu betrachten. Jeder drehte sich stolz im Kreis. Es wurde getanzt und gelacht. Die traditionellen Spiele, wie Luftballon- und Stuhltanz, Auto aufwickeln und Sack hüpfen forderten alle heraus. Selbst die Großen ließen es sich nicht nehmen und machten mit. Besonders beliebt war wie jedes Jahr die große Rutsche. Für das leibliche Wohl war natürlich auch gesorgt. Es gab eine vielfältige Auswahl an Kuchen, herzhaften Speisen und Getränken. Großen



Dank möchten wir allen Organisatoren, Sponsoren, freiwilligen Helfern sowie un-

serem DJ, welche am guten Gelingen der Party beteiligt waren, aussprechen. Wir alle



können nur wieder sagen, es war eine schöne Faschingsparty. In diesem Sinne bis

zum nächsten Jahr!
*Der Elternrat und das Team
der KITA „AQUARELLIUS“*

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Beschlüsse Gemeinderat

17 Mitglieder wurden von der Bürgermeisterin Frau Andrea Beger ordnungsgemäß zur Sitzung des Gemeinderates Nünchritz geladen. Diese fand am 26.02.2024 von 19.00 Uhr bis 21.00 Uhr im Verbinder des Schulzentrums Nünchritz statt. Der Einladung folgten 14 Gemeinderätinnen und Gemeinderäte. Einschließlich der Anwesenheit von Frau Beger wurde somit mit 15 stimmberechtigten Mitgliedern die Beschlussfähigkeit festgestellt.

Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschlusnummer: R2024-004

(mit 15 Stimmen einstimmig beschlossen)

Satzung der Gemeinde Nünchritz über den Besuch einer gemeindlichen Kindertageseinrichtung (Kita-Betreuungssatzung)

Beschlusnummer: R2024-005

(mit 4 Gegenstimmen und 11 Ja-Stimmen mehrheitlich beschlossen)

Festlegung der prozentualen Sätze der ungekürzten Elternbeiträge je Betreuungsart in der Gemeinde Nünchritz ab dem 01.04.2024

Beschlusnummer: R2024-006

(mit 2 Gegenstimmen und 13 Ja-Stimmen mehrheitlich beschlossen)

Satzung der Gemeinde Nünchritz über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (Beitragssatzung)

IV-2024-001

Durch die Kämmerei wurde die Informationsvorlage zum Beteiligungsbericht 2022 der Gemeinde Nünchritz vorgestellt.

Weitere Auskünfte zu vergangenen oder stattfindenden Sitzungen erhalten Sie über unser Ratsinformationssystem unter: <https://ris-nuenchritz.zv-kisa.de/>

Gemeinde Nünchritz

Die Bürgermeisterin



Ortsübliche BEKANNTMACHUNG

zur Sitzung des Technischen Ausschusses
am 11.03.2024

Beginn: 19:00 Uhr

Sitzungsort: Schulzentrum Nünchritz, Verbinder
Glaubitzer Straße 15/17
01612 Nünchritz

TAGESORDNUNG

- Öffentlicher Teil -

1. Begrüßung
2. Bestätigung der Niederschrift des öffentlichen Teils vom
3. Stellungnahme der Gemeinde zum Bauantrag nach § 68 SächsBO für den Neubau eines Doppelcarports mit Nebengebäude, Flurstück-Nr. 150/2, Gemarkung Merschwitz
4. Informationen der Bürgermeisterin
5. Anfragen der Gemeinderäte

Die Tagesordnung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Nünchritz, den 01.03.2024

gez.
Andrea Beger
Bürgermeisterin

Einladung zur Einwohnerversammlung

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Nünchritz mit ihren 11 Ortsteilen, ich lade Sie herzlich zu einer Einwohnerversammlung mit dem Schwerpunkt: Sachlicher Teilregionalplan Energieversorgung/Windenergie **am Dienstag, dem 19. März 2024 von 18.00 bis 20.00 Uhr** in den Verbinder unseres Schulzentrums, Glaubitzer Straße 15/17, in Nünchritz ein. Das Thema der Energieversorgung und Windenergie ist ein Thema, was uns aktuell bewegt und herausfordert. Im März 2023 fasste der Gemeinderat einen Beschluss für Leitkriterien

zur Ansiedelung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gemeindegebiet Nünchritz. In unserem Amtsblatt Nummer 22, Ausgabe vom 01. November 2023, wurden Sie über die Erarbeitung eines sachlichen Teilregionalplanes zur Energieversorgung/Windenergienutzung informiert. Aktuell gibt es keine konkreten Projektanfragen zu Windenergieanlagen in unserem Gemeindegebiet. Dennoch ist es mir ein Anliegen, zu diesen Themen im Dialog zu sein, Sie über den aktuellen Stand der Ansiedelung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in unserem

Gemeindegebiet, sowie den aktuellen Rechtsrahmen und Stand der Regionalplanung im Teilregionalplan Energieversorgung/Windenergie und möglicher Effekte für unsere Gemeinde zu informieren. Dabei stehen für mich Transparenz, Offenheit und Austausch an vorderster Stelle. In den drei thematischen Dialogrunden

1. Hintergründe, Rechtsrahmen für die Planung und Planungsprozess von Windanlagen - (SAENA)
2. Arbeitsstand und Prozess der Teilregionalplanung Energieversorgung/Windenergie im Planungs-

verband Oberes Elbtal/Osterzgebirge - Frau Dr. Heidemarie Russig, Leiterin der Verbandstelle des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge

3. Stand der Ansiedelung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gemeindegebiet Nünchritz und Informationen zur Stellungnahme der Gemeinde Nünchritz im Rahmen der ersten Beteiligung der sachlichen Teilregionalplanung Energieversorgung/Windenergie erhalten Sie die Möglichkeit, mehr zu erfahren, ins Gespräch zu

kommen und Ihre Fragen zu stellen. So wissen wir auch bei zukünftigen Entscheidungen, was Ihnen wichtig ist.

Für die weiterführende Vorbereitung der Veranstaltung bitte ich Sie um eine kurze Anmeldung Ihrer Teilnahme an unserer Veranstaltung per E-Mail: post@nuenchritz.de oder telefonisch unter 035265-50022 und bedanke mich dafür im Voraus. Ich freue mich auf den gemeinsamen Austausch.

Liebe Grüße Ihre Andrea Beger, Bürgermeisterin Gemeinde Nünchritz



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Großer Frühjahrsputz in der Gemeinde Nünchritz

Alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Nünchritz sind eingeladen, sich am 23.03.2024 aktiv für die Sauberkeit in unserer Gemeinde, entlang der schönen Elbe sowie innerhalb der elf Ortsteile, einzusetzen. Die Gemeindeverwaltung ruft fleißige Helferinnen und Helfer auf, gemeinsam an der frischen Luft, verbunden mit einem

Spaziergang, viele kleine und große Schmutzecken zu säubern. Auch neu hinzugezogene Bürgerinnen und Bürger haben so die Möglichkeit, Kontakte zu knüpfen. Wie immer sind Kinder sehr gern gesehen, denn sie haben sich auch in der Vergangenheit stets mit großem Eifer am Säubern von Waldwegen und Wiesen beteiligt. Müllsäcke

werden zur Verfügung gestellt. Detaillierte Informationen zum Ablauf finden Sie ab 11.03.2024 auf unserer Homepage sowie in der 6. Ausgabe der NNN am 20.03.2024.

Ihre Gemeindeverwaltung

Auslegung Beteiligungsbericht 2022

Laut § 99 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) ist dem Gemeinderat jedes Jahr ein Bericht über die Eigenbetriebe und die Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts vorzulegen, an denen die Gemeinden unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind. Dieser Beteiligungsbericht ist öffentlich auszulegen. Die Auslegung des Beteiligungsberichtes der Gemeinde Nünchritz für das Geschäftsjahr 2022 erfolgt im Rathaus Nünchritz, Glaubitzer Straße 10, Kämmerei während der üblichen Öffnungszeiten. Nünchritz, 26.02.2024


Bürgermeisterin
Andrea Beger



AUF EIN WORT

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Nünchritz mit ihren Ortsteilen!

Mit den lebhaften Faschingseindrücken aus den Kindertageseinrichtungen unserer Gemeinde heißen wir den März 2024 willkommen. Ein Spaziergang durch unsere Natur verrät, dass der Frühling nicht mehr fern ist. Die Gärten und Grünflächen erwachen zum Leben, während Schneeglöckchen und Krokusse in zartem Grün erblühen. Das Zwitschern der Vögel verkündet: Der Frühling steht vor der Tür. Wie jedes Jahr möchten wir zu Beginn des Frühjahres zu einer gemeinsamen Putzaktion aufrufen. Am 23. März 2024 von 9.00 bis 12.00 Uhr laden wir alle herzlich ein, entlang der Elbwiesen, Grünstreifen und öffentlichen Bereichen unserer Gemeinde, gemeinsam Müll und Unrat zu beseitigen. Ich freue mich auf Ihre Teilnahme und darauf, Sie persönlich zu treffen. Egal in welchem unserer 11 Ortsteile Sie aktiv werden, teilen Sie uns Ihre Aufräumaktion mit. Wir veröffentlichen sie gerne auf unserer Homepage, um möglicherweise noch mehr Mitstreiter zu gewinnen. Weitere Informationen zum Putztag finden Sie auf unserer Webseite oder kontaktieren Sie direkt Frau Tina Schmidt in unserer Gemeindeverwaltung. Eine weitere Gelegenheit zur Begegnung und Information bietet sich am 19. März 2024 von 18.00 bis

20.00 Uhr während unserer Einwohnerversammlung im Verbinders unseres Schulzentrums. Ich freue mich, dass ich dafür Frau Dr. Heidemarie Russig, Leiterin der Verbandsstelle des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Ostertagebirge und die Sächsische Energieagentur GmbH, gewinnen konnte. Bereits in unserem Amtsblatt Nummer 22, Ausgabe vom 01. November 2023, wurden Sie über die Erarbeitung eines sachlichen Teilregionalplanes zur Energieversorgung/Windenergienutzung informiert. Es ist mir ein Anliegen, dieses Thema kontinuierlich im Blick zu behalten und Sie über den aktuellen Rechtsrahmen und Stand der Regionalplanung, sowie mögliche Effekte für unsere Gemeinde zu informieren. Nähere Informationen zur Veranstaltung finden Sie in der beigefügten Einladung in diesem Amtsblatt. Am 26. Februar 2024 kam der Gemeinderat zu seiner 2. Sitzung im Jahr 2024 zusammen. Schwerpunkte dieser Sitzung waren die Beschlüsse zu zwei Satzungen, die die Kindertagesbetreuung betreffen. Der erste Beschluss bezieht sich auf die Kita-Betreuungssatzung, die den Rahmen für die Betreuung unserer Jüngsten in Krippe, Kindergarten und Hort festlegt. Hier wurden unter anderem Öffnungszeiten,

Anmelde- und Abmeldeverfahren sowie die Beteiligung von Kindern und Eltern während der Betreuung aktualisiert. Der 2. Beschluss betrifft die Elternbeitragssatzung, also die Höhe der Elternbeiträge. Nach ausführlicher Diskussion beschloss der Gemeinderat eine Erhöhung der Elternbeiträge. Konkret bedeutet dies, dass beispielsweise der Elternbeitrag für die neunstündige Betreuung eines Krippenkindes ohne Geschwister-Ermäßigung oder Ermäßigung für Alleinerziehende von aktuell 205 Euro auf 223,70 Euro pro Monat steigen wird. Diese Entscheidung war keine leichte, da jede Erhöhung Auswirkungen auf Familien hat. Dennoch trägt die Gemeinde weiterhin einen Großteil der Finanzierung für die Kindertagesbetreuung, um sicherzustellen, dass sie für alle Familien erschwinglich bleibt. Der Gemeindeanteil für die neunstündige Betreuung eines Krippenkindes beträgt rund 928 Euro pro Monat. Die Diskussion über die Anpassung der Elternbeiträge war aufgrund gesetzlicher Vorgaben und der allgemeinen Entwicklung der Gemeindefinanzen notwendig. Angesichts sinkender Einnahmen und steigender Ausgaben aufgrund allgemeiner Kostensteigerungen liegt es in unserer gemeinsamen Ver-

antwortung, alle unsere Errungenschaften, wie die Förderung von Vereinen und Sport, den Essengeldzuschuss oder den Betrieb unseres Naturbades zu sichern, während wir gleichzeitig Spielraum für die Sanierung von Straßen und die Instandhaltung öffentlicher Gebäude schaffen. Details zu den Betreuungsgebühren ab dem 1. April 2024 finden Sie in der Bekanntmachung der Kita-Gebührensatzung in dieser Ausgabe des Amtsblattes. Abschließend möchte ich auf eine häufig gestellte Frage zum Thema „Neubau eines Supermarktes“ an der Riesaer Straße zwischen Netto und Tankstelle eingehen und Sie über den aktuellen Kenntnisstand der Gemeindeverwaltung informieren. Das benannte Grundstück befindet sich im Privateigentum. In unserem Flächennutzungsplan ist das Grundstück als mögliche Bebauung für den Zweck eines Gewerbes ausgewiesen. Grundsätzlich hat jeder Eigentümer das Recht, im gesetzlichen Rahmen seinen Grund und Boden zu gestalten. So beschäftigt sich der Eigentümer dieses Grundstückes mit der Planung einer Bebauung. Er hat dazu im Kreisbauamt eine Bauvoranfrage gestellt. Zielstellung dieser Voranfrage ist es, Möglichkeiten und Grenzen der Bebauung des Grundstückes

mit einem Lebensmittelmarkt zu prüfen. Diese Bauvoranfrage wird von unterschiedlichen Behörden beantwortet. Eine Stellungnahme seitens der Gemeinde ist Bestandteil des Verfahrens und im Technischen Ausschuss zu beraten und zu beschließen. Vor diesem Hintergrund ist festzuhalten, dass zu einer möglichen Bebauung aktuell keinerlei Beschlüsse erfolgt sind und es eine zukünftige Aufgabe des Gemeinderates sein wird, eine konstruktive Abwägung zu einer gewerblichen Ansiedlung zu treffen. Mit Blick auf den Internationalen Frauentag am 8. März möchte ich an dieser Stelle alle Frauen in unserer Gemeinde herzlich grüßen. Ich bin gespannt auf die Frauentagsveranstaltung unserer Gemeinde am 11. April 2024, um 17.00 Uhr in der Wacker-Sporthalle Nünchritz und eine gesellige Runde mit Ihnen und feinsten Theaterkunst mit Cornelia Fritzsche. Liebe Einwohnerinnen und Einwohner, ich freue mich auf unsere kommenden Begegnungen im März, sei es beim gemeinsamen Putzen am 23. März, während der Einwohnerversammlung am 19. März oder in anderen Gelegenheiten, die uns in diesem Monat erwarten.

Liebe Grüße Ihre Andrea Beger, Bürgermeisterin

Die Wahlvorschläge von **nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen** sind von drei wahlberechtigten Angehörigen der Vereinigung, die an der Versammlung zur Bewerbaufstellung teilgenommen haben, eigenhändig zu unterzeichnen.

4.5 Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen erfordern jeweils drei Unterschriften nach § 6a Absatz 4 KomWG für jeden der beteiligten Wahlvorschlagsträger. Die Wahlvorschlagsträger haben unabhängig voneinander jeder ein Aufstellungsverfahren nach § 6c KomWG durchzuführen.

5 Vordrucke

Die Vordrucke für Wahlvorschläge, Zustimmungserklärungen, Wahlbarkeits- und Wahlrechtsbescheinigungen, Niederschriften über die Mitglieder-/Vertreterversammlungen zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber einschließlich zugehöriger eidesstattlicher Versicherungen sind – während der allgemeinen üblichen Öffnungszeiten – erhältlich:

- für die Gemeinde-/Stadtrats-/Ortschaftsrats-/Stadtbezirksbeiratswahlen:

Anschrift/Kontaktadressen/ Öffnungszeiten

Gemeindeverwaltung Nünchritz, Glaubitzer Straße 10, 01612 Nünchritz

Mo	8.00 – 11.00 Uhr
Di	8.00 – 11.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Do	13.00 – 15.30 Uhr
Fr	8.00 – 11.00 Uhr

6 Hinweise auf Unterstützungsunterschriften

6.1 Jeder Wahlvorschlag muss entsprechend der unter Punkt 1 angegebenen Mindestzahl von Wahlberechtigten des Wahlgebietes/Wahlkreises, die keine Bewerberinnen oder Bewerber des Wahlvorschlages sind, unterstützt werden (Unterstützungsunterschriften). Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlags gegeben sein. Die Unterstützungsunterschrift muss von der bzw. dem Wahlberechtigten bei der zuständigen Gemeindeverwaltung auf einem Unterschriftenformblatt unter Angabe von Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung sowie des Tages der Unterschrift eigenhändig geleistet werden. Eine Wahlberechtigte bzw. ein Wahlberechtigter kann für dieselbe Wahl nur für einen Wahlvorschlag eine Unterstützungsunterschrift leisten. Hat eine oder ein Wahlberechtigter für dieselbe Wahl für mehrere Wahlvorschläge eine Unterstützungsunterschrift geleistet, sind alle ihre bzw. seine Unterschriften ungültig. Eine geleistete Unterstützungsunterschrift kann nicht zurückgenommen werden.

6.2 Die Unterstützungsunterschriften können nach Einreichung des Wahlvorschlags

- für die Gemeinderatswahl bei der Gemeinde-/Stadtverwaltung:

Anschrift

Gemeindeverwaltung Nünchritz, Glaubitzer Straße 10, 01612 Nünchritz

während folgender Zeiten:

Öffnungszeiten

Mo	8.00 – 11.00 Uhr
Di	8.00 – 11.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Do	13.00 – 15.30 Uhr
Fr	8.00 – 11.00 Uhr

bis 4. April 2024, 18:00 Uhr, geleistet werden.

Die Wahlberechtigten haben sich auf Verlangen zur erforderlichen Identitätsfeststellung auszuweisen.

Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, die Gemeindeverwaltung aufzusuchen, können die Unterstützung durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Gemeindeverwaltung ersetzen. Dies haben sie bei der oder dem Vorsitzenden des Gemeindevorstandes spätestens bis 28. März 2024 schriftlich zu beantragen; dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen.

6.3 Der Wahlvorschlag einer Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags

- a) im Sächsischen Landtag vertreten ist oder

b) seit der letzten Wahl im Gemeinderat der Gemeinde vertreten ist oder

c) bei Gemeinderatswahlen: im Gemeinderat einer an einer Gemeindegliederung oder Gemeindevereinigung beteiligten früheren Gemeinde im Wahlgebiet zum Zeitpunkt des Erlöschens der Mandate vertreten war.

bedarf abweichend von 6.1 keiner Unterstützungsunterschriften. Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung, wenn er zusätzlich von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Gemeinderat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören oder zum Zeitpunkt der Gemeindegliederung oder Gemeindevereinigung angehört haben, unterschrieben ist.

Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen bedürfen dann der Unterstützungsunterschriften, wenn dies für mindestens einen Wahlvorschlagsträger erforderlich ist. Für getrennte Wahlvorschläge von Wahlvorschlagsträgern, die im Ergebnis vorangegangener Wahlen als Teil eines gemeinsamen Wahlvorschlages im Gemeinderat vertreten sind, gilt dieser gemeinsame Wahlvorschlag der vorangegangenen Wahl nicht als eigener Wahlvorschlag im Sinne von § 6b Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 KomWG.

7 Informationen zum Datenschutz bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen

Indem die Wahlbewerberinnen und -bewerber im Rahmen der Aufstellungsverammlung der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter die für die Erstellung des Wahlvorschlags (Anlage 16 SachsKomWO) notwendigen personenbezogenen Daten mitteilen, die Zustimmungserklärung (Anlage 17 SachsKomWO) und – soweit sie Bürgerinnen bzw. Bürger anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind – eine Versicherung an Eides statt gemäß § 6a Absatz 3 KomWG abgeben, entstehen für die den Wahlvorschlag aufstellende Partei bzw. Wählervereinigung aktive datenschutzrechtliche Hinweispflichten nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung. Es wird empfohlen, der Bewerberin oder dem Bewerber im Rahmen der Aufstellungsverammlung ein standardisiertes Merkblatt entsprechend dem Musterformular 1 unter <https://www.datenschutz.sachsen.de/informationspflichten.html> auszuhändigen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Zustimmungserklärung trotz einer eventuellen datenschutzrechtlichen Geltendmachung der Berichtigung und Löschung materiell-rechtlich gültig bleibt (§ 6a Absatz 2 Satz 2 KomWG).

8 Die unter Punkt 1 benannten Wahlen werden gemäß § 57 Absatz 2 KomWG organisatorisch mit

☒ der Wahl zum Europäischen Parlament

☐ dem Bürgerentscheid:

Name des Bürgerentscheids

verbunden.

Ort, Datum

Nünchritz, 23.02.2024

Unterschrift



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Satzung der Gemeinde Nünchritz über den Besuch einer gemeindlichen Kindertageseinrichtung (Kita-Betreuungssatzung)

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S.62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) geändert worden ist sowie des Gesetzes über Kindertagesbetreuung (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225) das zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2023 (SächsGVBl. S. 326) geändert worden ist, hat der Gemeinderat Nünchritz in seiner Sitzung am 26. Februar 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

In Trägerschaft der Gemeinde Nünchritz befinden sich folgende Einrichtungen:

- die integrative Kindertageseinrichtung „Kinderland“, für Kinder ab dem vollendeten 10. Lebensmonat bis zum Schuleintritt
- der integrative Hort „Schwalbennest“ für Kinder ab Schulbeginn bis zum Ende der 4. Klasse, für Förderschüler bis zur 6. Klasse,
- die integrative Kindertageseinrichtung „AQUArellius“ für Kinder ab dem vollendeten 10. Lebensmonat bis zum Ende der 4. Klasse, für Förderschüler bis zur 6. Klasse.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Gemäß § 2 SächsKitaG begleiten, unterstützen und ergänzen die Kindertageseinrichtungen die Bildung und Erziehung des Kindes in der Familie. Sie bieten dem Kind vielfältige Erlebnis- und Erfahrungsmöglichkeiten über den Familienrahmen hinaus. Grundlage für die pädagogische Arbeit ist der Sächsische Bildungsplan.
- (2) Weitere Aufgaben und Ziele der Kindertageseinrichtungen sind im § 2 SächsKitaG verankert.

§ 3 Antragstellung

Der Antrag auf Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung der Gemeinde hat schriftlich durch die personensorgeberechtigte/n Person/en, in der Regel sechs Monate vor dem Aufnahmetermin in der Gemeindeverwaltung Nünchritz zu erfolgen.

§ 4 Öffnungs- und Betreuungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden nach Bedarf festgelegt.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen sind in der Regel montags bis freitags von 6.00 bis 17.00 Uhr bzw. 16.30 Uhr im Hort geöffnet.
- (3) Die Kindertageseinrichtungen bleiben in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen, sofern kein begründeter Bedarf seitens der personensorgeberechtigten Person/en für eine Kinderbetreuung besteht. Ist dies der Fall, wird eine Betreuung der Kinder in einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde Nünchritz gewährleistet. Die geöffnete Kindertageseinrichtung wird rechtzeitig über Aushänge in den Kindertageseinrichtungen bekannt gemacht.
- (4) Die Kindertageseinrichtung kann in Abstimmung mit dem Träger und dem Elternrat weitere Schließtage festlegen. Diese werden bis zum 31.12. des Vorjahres bekannt gegeben. Die Notbetreuung gestaltet sich analog dem § 4 Abs. 3.

§ 5 Gastkinder

- (1) Kinder können in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne §12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht.
- (2) Gastkinder werden auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung zwischen der personensorgeberechtigten Person/en und der Gemeinde Nünchritz betreut.

§ 6 Aufnahme

- (1) Voraussetzung für die Betreuung der Kinder in einer Kindertageseinrichtung ist ein wirksamer Betreuungsvertrag zwischen der Gemeinde Nünchritz und

der personensorgeberechtigten Person/en für die dort festgelegte Betreuungszeit.

- (2) Eine Aufnahme von Kindern aus anderen Gemeinden ist nur im Rahmen der verfügbaren Plätze und unter Berücksichtigung der Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebotes für die im Gemeindegebiet wohnhaften Kinder zulässig.
- (3) Vor Aufnahme des Kindes haben die personensorgeberechtigte/n Person/en einen Gesundheitsvorsorgenachweis entsprechend § 7 Abs. 1 SächsKitaG vorzulegen, aus dem zu ersehen ist, dass keine Bedenken gegen den Besuch der Kindertageseinrichtung bestehen.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Träger der Kindertageseinrichtung in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung.

§ 7 Abweisung-Ausschluss

- (1) Der personensorgeberechtigten Person/en kann die Aufnahme ihres Kindes verweigert werden oder die Kinder können vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung durch Kündigung am Ende des Monats ausgeschlossen werden, wenn:
 - die Aufnahme durch unwahre Angaben erreicht wurde,
 - mehr als zwei Monate kein bzw. nur ein gekürzter Elternbeitrag bezahlt wurde,
 - das Kind mehr als vier Wochen unentschuldig die Einrichtung nicht besucht hat
 - wiederholt in grober Weise gegen die Ordnung in der Kindereinrichtung verstoßen oder den Festlegungen der Hausordnung zuwidergehandelt wurde.
- (2) Sofern seitens der Gemeinde Nünchritz das Recht der Kündigung nach § 7 Abs. 1 Pkt. 2 wegen Zahlungsverzug ausgeübt wurde, ist eine Wiederaufnahme des Kindes grundsätzlich nur nach vollständiger Begleichung der rückständigen Zahlungen und mit Neuanschuldung des Kindes in der Kindertageseinrichtung möglich.

§ 8 Vorübergehende Abwesenheit

- (1) Soll oder kann ein Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, soll das umgehend am Vortag oder spätestens am Feiertag bis 7.30 Uhr der Leitung der Einrichtung mitgeteilt werden.
- (2) Bei einer Erkrankung insbesondere bei Vorliegen einer Infektionskrankheit nach Infektionsschutzgesetz, darf die Kindertageseinrichtung nicht besucht werden. Sind Familienmitglieder an Krankheiten erkrankt, die durch dritte Personen übertragbar sind, sind die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes zu beachten.

§ 9 Mitwirkung der Kinder

Kinder sollen, entsprechend ihrem Entwicklungsstand und ihren Bedürfnissen bei der Gestaltung ihres Alltages in der Kindertageseinrichtung mitwirken.

§ 10 Mitwirkung der personensorgeberechtigten Personen in der Elternversammlung

- (1) Die Elternversammlungen (Gruppenelternabende) dienen der Beteiligung der personensorgeberechtigten Person/en an allen wesentlichen Angelegenheiten, die die Kindertageseinrichtung betreffen.
- (2) Der Träger nimmt an der jährlichen Gesamtelternversammlung (Gesamtelternabend) der Einrichtung teil. Der Träger ist schriftlich durch die Leitung der Kindertageseinrichtung einzuladen.

§ 11 Mitwirkung der personensorgeberechtigten Personen im Elternbeirat

- (1) Der Elternbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Anregungen für die Organisation und Gestaltung der Kindertageseinrichtungen zu geben
 - die Fachkräfte bei der Gestaltung von Veranstaltungen zu unterstützen
 - Wünsche, Anregungen und Vorschläge, die von Personensorgeberechtigten an ihn herangetragen werden, der Leitung der Kindertageseinrichtung oder dem Träger zu übermitteln

- das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit und die Bedürfnisse der Kindertageseinrichtung zu gewinnen
 - Mitwirkung bei der Änderung der Essenversorgung
- (2) Vor wichtigen Entscheidungen, die die Kindertageseinrichtung betreffen ist der Elternbeirat anzuhören. Hierzu gehören:
- die Festlegung der Öffnungszeiten,
 - die Erarbeitung oder Änderung der Konzeption,
 - die Durchführung von Baumaßnahmen, die den laufenden Betrieb der Kindertageseinrichtung beeinträchtigen
 - Planung der Änderung der Essensversorgung
 - die Durchführung zusätzlicher Angebote in der Kindertageseinrichtung, deren Kosten die Personensorgeberechtigten zu tragen haben,
 - der Wechsel des Trägers der Kindertageseinrichtung,
 - die Schließung der Einrichtung oder die Zusammenlegung mit anderen Einrichtungen
- (3) Die Mitglieder des Elternbeirates werden durch die Gesamtelternversammlung aller 2 Jahre gewählt. Die Anzahl der Mitglieder soll mindestens der Hälfte der zum Wahlzeitpunkt nach Betreuungsart eingerichteten Gruppen entsprechen, maximal jedoch 11 Vertreter in der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Die Mitglieder werden in der Elternversammlungen vorgeschlagen und in einer Gesamtelternversammlung bis zum 30. November des Wahljahres gewählt.

§ 12 Kostenbeteiligung

- (1) Die Gemeinde setzt die Elternbeiträge in Abstimmung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 15 des SächsKitaG fest und beschließt über die „Erhebung von Benutzungsgebühren“ eine eigene Satzung (Beitragssatzung).
- (2) Bei Teilnahme des Kindes an der Essenversorgung haben die personensorgeberechtigte/n Person/en neben dem Elternbeitrag die Verpflegungskosten an einen Drittanbieter zu entrichten.
- (3) Kosten, welche durch die Nutzung von Angeboten außerhalb der Kindertageseinrichtung entstehen, deren Durchführung jedoch in der Kindertageseinrichtung stattfinden, bringen die Personensorgeberechtigten in vollem Umfang auf.

§ 13 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Nünchritz verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck ist die Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern im Vorschul- und

Grundschulalter sowie die Ergänzung der Erziehung der Kinder in der Familie. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung von Kinderkrippen, Kindergärten und Horten.

- (2) Die kommunalen Kindertageseinrichtungen sind selbstlos tätig, sie verfolgen in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Kindertageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde Nünchritz erhält keine Zuwendungen aus den Mitteln der Kindertageseinrichtungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kindertageseinrichtung fremd sind, begünstigt werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2024 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Nünchritz über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen vom 03.12.2013 einschließlich aller Änderungen außer Kraft.

Nünchritz, den 27.02.2024


Bürgermeisterin
Andrea Beger



Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister/die Bürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs.2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs.4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Satzung der Gemeinde Nünchritz über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (Beitragssatzung)

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S.62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) geändert worden ist und der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S.116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist und des § 15 des Gesetzes über Kindertagesbetreuung (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), dass zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2023 (SächsGVBl. S.326) geändert worden ist hat der Gemeinderat Nünchritz in seiner Sitzung am 26. Februar 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Personensorgeberechtigten, deren Kinder in einer Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Nünchritz im Sinne des § 1 Abs. 2 bis 4 SächsKitaG betreut werden.

§ 2 Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages und weiterer Entgelte

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Nünchritz erhebt die Gemeinde Nünchritz Elternbeiträge und weitere Entgelte nach § 5.

- (2) Elternbeiträge sind jeden Monat zu entrichten, für den das Kind der zugrundeliegenden vertraglichen Vereinbarung in die Kindertageseinrichtung aufgenommen ist.
- (3) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht bei Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird.
- (4) Die Zahlungspflicht der Elternbeiträge endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht bzw. zum Ende der Kündigungsfrist gemäß Betreuungsvertrag.
- (5) Elternbeiträge sind während des gesamten Jahres auch für die Ferienzeit, bei Urlaub oder Krankheit bzw. Kur des Kindes, bei vorübergehender Schließung der Kindertageseinrichtung, bei Schulwechsel und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung des Betreuungsvertrages, zu zahlen. In Härtefällen (Nachweis anderer Kosten) kann bei der Mindestabwesenheit des Kindes über 4 Wochen der Elternbeitrag ausgesetzt werden. Darüber hinaus kann im Einzelfall über die Aussetzung der Elternbeiträge entschieden werden. In beiden Fällen hat ein Antrag schriftlich oder zur Niederschrift mit begründenden Dokumenten zu erfolgen.

§ 3 Beitragsschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und weiterer Entgelte ist/sind die personensorge-

berechtigte/n Person/en des Kindes. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4 Höhe der Elternbeiträge

- (1) Die Gemeinde Nünchritz ermittelt jährlich zum 30. Juni des Folgejahres die durchschnittlichen Personal- und Sachkosten (im Folgenden Betriebskosten genannt) nach § 14 SächsKitaG. Die daraus resultierenden Personal- und Sachkosten eines Betreuungsplatzes nach Einrichtungsart, ohne Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Mieten, bilden die Bemessungsgrundlage für die Höhe der Elternbeiträge.
- (2) Der ungekürzte Elternbeitrag für ein Kind beträgt:

1. bei der Betreuung als Krippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 16 Prozent der zuletzt bekanntgemachten durchschnittlichen Betriebskosten pro Platz.

2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 20 Prozent pro Platz.

3. bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 6 Stunden 23 Prozent pro Platz.
- (3) Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge je Einrichtungsart und Betreuungszeit sind der Anlage 1 dieser Satzung zu entnehmen. Sie werden im Anschluss an die Bekanntmachung der jährlichen Betriebskosten nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG im Amtsblatt der Gemeinde Nünchritz veröffentlicht.
- (4) Werden mehrere Kinder einer Familie in einer Kindertageseinrichtung betreut, so ermäßigt sich der Elternbeitrag. Die Ermäßigungsbeiträge richten sich nach der „Richtlinie des Landkreises Meißen zur Verfahrensweise bei der Zahlung der Absenkungsbeiträge (Geschwister- und Alleinerziehendermäßigung) gemäß § 15 SächsKitaG“ in der jeweils gültigen Fassung. Die ermäßigten Elternbeiträge ergeben sich aus der Anlage.
- (5) Im Falle des Wechsels der Betreuungsart innerhalb der kommunalen Einrichtungen, der nicht zum Monatsersten erfolgt, wird der Elternbeitrag für die überwiegende Betreuungsart erhoben.
- (6) Ein Wechsel der Betreuungszeit ist maximal einmal monatlich bis zum 1. für den Folgemonat möglich.

§ 5 Weitere Entgelte (abweichende Betreuung)

- (1) Bei dreimaligem Überschreiten der vertraglich monatlichen vereinbarten Betreuungszeit, wird für jede zusätzlich angefangene Betreuungsstunde ein Kostensatz entsprechend der Anlage 1 dieser Satzung erhoben.
- (2) Bei einer regelmäßigen Überschreitung ist der Betreuungsvertrag auf die nächst höhere Betreuungszeit anzupassen.
- (3) Für die Betreuung eines Hortkindes während der Schulferien werden für eine Betreuungszeit von über 7 Stunden die in der Anlage 1 ausgewiesenen monatlichen Betreuungsgebühren erhoben. Die personensorgeberechtigte/n

Person/en haben den erhöhten Betreuungsbedarf einen Monat vor Ferienbeginn formlos schriftlich in der Kindertageseinrichtung zu beantragen.

- (4) Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird für jede angefangene Stunde ein weiteres Entgelt gemäß Anlage 1 erhoben.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Elternbeiträge und weiterer Entgelte

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages gemäß des § 4 Abs. 3 und der weiteren Entgelte gemäß § 5 Abs.1, 3 und 4 wird durch Bescheid der Gemeinde Nünchritz festgesetzt.
- (2) Der Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Nünchritz ist jeweils am 3. Werktag eines Monats für den laufenden Monat fällig.
- (3) Das weitere Entgelt gemäß § 5 wird am Ende eines Monats für den abgelaufenen Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Kostenbescheides.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2024 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Nünchritz über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen vom 03.12.2013 einschließlich aller Änderungen außer Kraft.
Nünchritz 27.02.2024


Bürgermeisterin
Andrea Beger



- Hinweis:**
Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Bürgermeister/die Bürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs.2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in § 4 Abs.4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Elternbeiträge ab 01.04.2024 - Gemeinde Nünchritz - Anlage 1 der "Satzung der Gemeinde Nünchritz über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (Beitragssatzung)"

Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres (Kinderkrippe)

Betreuungszeit	Familie							Alleinerziehende						
	11 h	10 h	9 h	8 h	7 h	6 h	4,5 h	11 h	10 h	9 h	8 h	7 h	6 h	4,5 h
1. Kind	273,41 €	248,56 €	223,70 €	198,84 €	173,99 €	149,13 €	111,85 €	252,88 €	229,89 €	206,90 €	183,91 €	160,92 €	137,93 €	103,45 €
2. Kind	196,41 €	178,56 €	160,70 €	142,84 €	124,99 €	107,13 €	80,35 €	170,74 €	155,23 €	139,70 €	124,17 €	108,66 €	93,13 €	69,85 €
3. Kind und weitere	beitragsfrei													

zusätzliche angefangene Betreuungsstunde 1,18 €

Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung (Kindergarten)

Betreuungszeit	Familie							Alleinerziehende						
	11 h	10 h	9 h	8 h	7 h	6 h	4,5 h	11 h	10 h	9 h	8 h	7 h	6 h	4,5 h
1. Kind	142,40 €	129,46 €	116,51 €	103,56 €	90,62 €	77,67 €	58,26 €	131,40 €	119,46 €	107,51 €	95,56 €	83,62 €	71,67 €	53,76 €
2. Kind	101,33 €	92,13 €	82,91 €	73,69 €	64,49 €	55,27 €	41,46 €	89,60 €	81,46 €	73,31 €	65,16 €	57,02 €	48,87 €	36,66 €
3. Kind und weitere	beitragsfrei													

zusätzliche angefangene Betreuungsstunde 0,62 €

Kinder vom Schuleintritt bis zur Vollendung der 4. Klasse (Hort)

Betreuungszeit	Familie					Alleinerziehende				
	7 h	6 h	5 h	2 h	1 h	7 h	6 h	5 h	2 h	1 h
1. Kind	84,42 €	72,36 €	60,30 €	24,12 €	12,06 €	79,17 €	67,86 €	56,55 €	22,62 €	11,31 €
2. Kind	65,75 €	56,36 €	46,97 €	18,79 €	9,39 €	59,92 €	51,36 €	42,80 €	17,12 €	8,56 €
3. Kind und weitere	beitragsfrei									

zusätzliche angefangene Betreuungsstunde 0,57 €

Kinder vom Schuleintritt bis zur Vollendung der 4. Klasse (Hort Ferienbetreuung)

Betreuungszeit	Familie				Alleinerziehende			
	11 h	10 h	9 h	8 h	11 h	10 h	9 h	8 h
1. Kind	132,66 €	120,60 €	108,54 €	96,48 €	124,41 €	113,10 €	101,79 €	90,48 €
2. Kind	103,33 €	93,93 €	84,54 €	75,15 €	94,16 €	85,60 €	77,04 €	68,48 €
3. Kind und weitere	beitragsfrei							

zusätzliche angefangene Betreuungsstunde 0,57 €

FREIWILLIGE FEUERWEHR NÜNCHRITZ

Jahreshauptversammlung

Am 26.01.2024 wurde planmäßig entsprechend der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Nünchritz, die Jahreshauptversammlung in der Aula der ASG Nünchritz durchgeführt. Eingeladen waren neben allen Ortsfeuerwehren der Gemeinde die Bürgermeisterin Frau Beger, alle Gemeinderäte der Gemeinde, der Kreisbrandmeister, der Vorsitzende des Kreisfeuerwehrverbandes und der Gemeindefeuerwehrleiter der Gemeinde Glaubitz. Die Versammlung wurde geleitet vom stellvertretenden Gemeindefeuerwehrleiter, Kamerad Michael Witt. Der Rechenschaftsbericht wurde vom Gemeindefeuerwehrleiter der Gemeinde Nünchritz, Wolfgang Sax vorgetragen. Auszüge aus dem Rechenschaftsbericht: Am 31.12.2023 betrug die Gesamtstärke der Freiwilligen Feuerwehr Nünchritz mit ihren 6 Ortsfeuerwehren, 157 Kameradinnen und Kameraden sowie Jugendlichen. Die Feuerwehr gliedert sich in 84 aktive Mitglieder, die den Einsatzdienst absichern. 42 Kameradinnen und Kameraden sind in der Alters- und Ehrenabteilung und 30 Kinder und Jugendliche sind in 2 Jugendfeuerwehren organisiert.

OFW	Gesamtmitglieder	Aktive Abteilung		Alters- und Ehrenabteilung		Jugendfeuerwehr	
		Frauen	Männer	Frauen	Männer	Mädchen	Jungen
Nünchritz	56	1	21	8	8	5	12
Grödel	12	4	7	0	1	0	0
Weißig / Roda	29	0	15	0	15	0	0
Leckwitz	12	0	6	0	6	0	0
Goltzscha	10	0	8	0	2	0	0
Merschwitz	38	0	22	0	3	1	12

Fahrzeuge der Gemeindefeuerwehr:

Am Fahrzeugbestand der Gemeindefeuerwehr hat sich im Jahr 2023 nichts geändert.

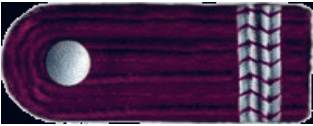
Alarmierungen und Feuerwehreinsätze im Jahr 2024

Insgesamt wurden die Ortsfeuerwehren der Gemeinde durch die Leitstelle Dresden zu 65 Einsätzen alarmiert. Davon handelte es sich um 24 Brände und 41 technische Hilfeleistungen. Von den 65 Einsätzen waren 19 Feuerwehreinsätze in benachbarten Gemeinden. Insgesamt haben im Berichtsjahr 75 Kameraden der Ortsfeuerwehren an 65 Einsätzen teilgenommen. Diese 75 Kameradinnen und Kameraden leisteten 1136 Einsatzstunden. In den Ortsfeuerwehren wurden in der Regel aller 14 Tage Ausbildungsdienste durchgeführt. Insgesamt leisteten die 84 aktiven Kameraden unserer Wehr 2863 Stunden Ausbildung. Des Weiteren qualifizierten sich 23 Kameraden der Ortsfeuerwehren bei Kreisbildungslehrgängen wie Grundlehrgang Truppmann, Truppführer Lehrgang, Sprechfunklehrgang, Atemschutzgeräteträgerlehrgang, Maschinist für Löschfahrzeuge und Motor-kettensägeführer. Diese Lehrgänge fanden vorwiegend an Sonntagen im Landkreis statt. Die Unterrichtszeit für die 23 Feuerwehrleute betrug 636 Stunden. Außerdem nahmen 2 Kameraden an Lehrgängen an der Landesfeuer- und Katastrophenschutzschule teil. Aufgenommen in die aktiven Abteilungen der Ortsfeuerwehren wurden im Jahr 2023 als Feuerwehrmann / frau - Anwarter: Kamerad Tom Mittag in die OFW Merschwitz, Kamerad Martin Ueberschaar in die OFW Merschwitz, Kamerad Hans Lamm in die OFW Merschwitz, Kamerad Martin Eltschig in die OFW Nünchritz, Kameradin Paula Luise Träber in die OFW Nünchritz. In die Jugendfeuerwehren von Nünchritz und Merschwitz wurden im Jahr 2023 6 Kinder und Jugendliche aufgenommen.

Bei den 24 Brandeinsätzen handelte es sich um	die 41 technischen Hilfeleistungseinsätze waren
- 2x Kleinbrände (brennender Unrat, Grünschn.) - 1x Ödland (am Elbradweg) - 6x Gebäudebrände - 2x Feldbrände - 11x Waldbrände - 1x Fehlalarm durch Brandmeldeanlage - 1x Einsatzübung, 1 Fehlalarm	- 5 x Ölspur - 10 x Türöffnungen mit Personen in Notlage - 4 x Tragehilfe für den Rettungsdienst - 3 x Personen in Notlage - 7 x Sturmschäden, Bäume / Äste auf Straßen - 1 x Gasgeruch - 3 x Wasserschaden durch Trinkwasserleitung - 3 x Verkehrsunfall mit auslaufenden Betriebsmitteln - 2 x Verkehrsunfall mit eingeklemmter Person - 1x Jahresübung mit der Werkfeuerwehr von Wacker - 2x sonstige Hilfeleistung

Beförderungen und Auszeichnungen

Befördert wurden:
zum Feuerwehrmann / Feuerwehrfrau:
Stefan Hampsch, Amadeus Schur, David Birkmann, Martin Eltschig



vom Feuerwehrmann/ -frau zum Oberfeuerwehrmann/ -frau:
Gina Josefin Busch, Markus Pietzschke, Tarik Fuhrmann, Tim Neumann



vom Oberfeuerwehrmann/ -frau zum Hauptfeuerwehrmann/ -frau:
Linda Bauer, Felix Pfeiffer



vom Hauptfeuerwehrmann/ -frau zum Löschmeister/ -in:
Katja Thomas, Thomas Bergmann



Für 10 Jahre aktiven Dienst wurde mit dem Sächsischen Feuerwehr- Ehrenzeichen am Band in Bronze ausgezeichnet:
Kamerad Tim Kühne OFW Merschwitz, Kamerad Richard Ulrich OFW Merschwitz, Kamerad Christian Mattusch OFW Leckwitz, Kamerad Torsten Dietze OFW Grödel

Mit dem Sächsischen Feuerwehr- Ehrenzeichen am Band in Silber für 25 Jahre aktiven Dienst wurden ausgezeichnet:
Kamerad Rocky Naumann OFW Weißig / Roda, Kamerad Axel Behnisch OFW Leckwitz Nünchritz

Mit dem Sächsischen Feuerwehr- Ehrenzeichen am Band in Gold für 40 Jahre aktiven Dienst wurden geehrt:
Kamerad Thomas Töpfer OFW Goltzscha, Kamerad Eckart Lang OFW Merschwitz

Mit der Verleihung des Ehrenkreuzes des Landesfeuerwehrverbandes für 40 Jahre treue Dienste in der Feuerwehr wurden ausgezeichnet:
Kamerad Stephan Kurze, Kamerad Mario Richter OFW Weißig / Roda

Mit der Verleihung des Ehrenkreuzes des Landesfeuerwehrverbandes für 60 Jahre treue Dienste in der Feuerwehr wurde geehrt: Kamerad Wilhelm Herr Ortsfeuerwehr Weißig / Roda



Den aktiven Dienst haben zum 31.12.2023 in den Ortsfeuerwehren beendet: Kamerad Siegmund Pfennig, Kamerad Frank Mattusch und Kamerad Andreas Rauch OFW Leckwitz, Kamerad Gerd Leuteritz OFW Grödel, Kamerad Hartmuth Weiß OFW Weißig / Roda. Die genannten Kameraden haben über 40 Jahre aktiv in ihren Ortsfeuerwehren Dienst geleistet. Sie wurden zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Nünchritz ernannt. Der Gemeindefeuerwehrleiter bedankt sich für die gute Zusammenarbeit und Unterstützung bei allen Kameradinnen und Kameraden der Ortsfeuerwehren der Gemeinde Nünchritz, bei der Bürgermeisterin, Frau Beger sowie bei den Gemeinderäten der Gemeinde Nünchritz.

Wolfgang Sax, Gemeindefeuerwehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Nünchritz

SUCHE GARAGE IN NÜNCHRITZ ZUM KAUF

Angebote bitte an folgende Telefonnummer:

0173/ 327 90 22

Steuern? Wir machen das.

VLH.

Christine Richter
Beratungsstellenleiterin
zertifiziert nach DIN7700

Glaubitzer Straße 16, 01612 Nünchritz
☎ 035265/ 644944
e-mail: Christine.Richter@vlh.de



www.vlh.de

Wir beraten Mitglieder im Rahmen von § 4 Nr. 11 StBerG.

Öffnungszeiten:

Montag	9.00 – 12.00 Uhr	14.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch		14.00 – 18.00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr	

Museum Nünchritz



Ausstellung zur Geschichte aller Ortsteile Sonderausstellungen

Geöffnet

sonntags von 15.00- 17.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

(Feiertags und in den Sommerferien geschlossen)

Eintritt

Kinder bis 12 Jahre frei

bis 18 Jahre 0,25 €

Erwachsene 0,50 €

Nünchritz Dorfplatz 1

Gemeindeverwaltung Nünchritz, Glaubitzer Str. 10 01612 Nünchritz

Tel 035265/50011 post@nuenchritz.de

INFORMATIONEN

Die nächste Blutspendeaktion in Ihrer Region

Samstag 15.03.2024, Merschwitz Vereinshaus TSV, Seußlitzer Straße 12, 15.00 bis 18.30 Uhr
Montag, 18.03.2024, Riesa Städtisches Gymnasium, Lessingstraße 8, 15.00 bis 19.00 Uhr

Im Frühjahr beginnt die Zecken-Saison: Was müssen Blutspender*innen beachten?

Das Frühjahr ist die Jahreszeit, in der die längere Tageslichtdauer viele Menschen wieder zu Aktivitäten im Freien motiviert. Auch für lange Spaziergänge oder Wanderungen nimmt man sich langsam wieder die Zeit. Mit dieser Jahreszeit beginnt auch die Zecken-Saison. Die Spinnentiere erwachen bei steigenden Temperaturen aus ihrer Winterstarre und können auch für Spaziergänger und Wanderer lästig werden. Bei einem Zeckenbiss besteht das Risiko, sich mit Krankheitserregern zu infizieren. In Deutschland sind Borreliose und Frühsummer-Meningoenzephalitis (FSME) die bedeutsamsten durch Zecken übertragenen Krankheiten. Längst nicht jede Zecke trägt die Erreger in sich, aber die Anzahl der beiden Infektionskrankheiten hat in den letzten Jahren zugenommen. Bei einer Erkrankung an Borreliose mit Einnahme von Antibiotika kann bei Symptombefreiheit vier Wochen nach abgeschlossener Antibiotikabehandlung wieder Blut gespendet werden. FSME äußert sich zunächst meist durch grippeähnliche Symptome. Eine Blutspende kann generell jedoch nur dann geleistet werden, wenn die spendende Person sich



gesund und fit fühlt. Gegen FSME existieren keine Medikamente, die die Ursache der Erkrankung behandeln, es gibt jedoch die Möglichkeit einer Impfung gegen FSME. Für eine Blutspende nach einer FSME-Impfung ist keine Wartezeit erforderlich, da die Impfung mit einem Totimpfstoff erfolgt. Es kann direkt am Tag nach der Impfung Blut gespendet werden, sofern man beschwerdefrei ist. Jeder, der noch bis 31. März 2024 beim DRK in Sachsen eine Blutspende leistet, hat die Möglichkeit, an einer wöchentlich ausgespielten Verlosung von Einkaufsgutscheinen im Wert von jeweils 100

Euro für einen Lebensmittelmarkt in der Region teilzunehmen. Wissenswertes rund um das Thema Blutspende ist im digitalen Blutspende-Magazin zu finden: www.blutspende.de/magazin. Weitere Informationen werden auch unter der kostenlosen Hotline 0800 11 949 11 erteilt. Für alle DRK-Blutspendetermine ist eine Terminreservierung erforderlich, die online unter <https://www.blutspende-nordost.de/blutspendetermine/> oder telefonisch über die kostenlose Hotline 0800 11 949 11 oder über den Digitalen Spenderservice www.spenderservice.net erfolgen kann.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Gemeinde Nünchritz,
Glaubitzer Straße 10,
01612 Nünchritz
www.nuenchritz.de
E-Mail: post@nuenchritz.de
Verantwortlicher Redakteur für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen ist die Bürgermeisterin und ihr Vertreter im Amt.

Redaktion:

Tina Schmidt
Telefon: 035265 / 500-19
E-Mail: post@nuenchritz.de
Satz, Layout, Anzeigen:
non malus gmbh
Dana Hentschel
Karl-Marx-Straße 36
01612 Nünchritz
Telefon: 035265 / 689713
E-Mail: d.hentschel@nonmalus.com

Erscheinung:

14-tägig
Redaktionsschluss:
Freitag, 08.03.2024
Erscheinungstermin:
Mittwoch, 20.03.2024
Druck:
polyprint Riesa GmbH,
Goethestraße 59
01587 Riesa
Telefon: 03525 / 72710

INFORMATIONEN

Sprechzeiten des Friedensrichters

Sprechtag: 28.03.2024
 Uhrzeit: 18.00 - 19.00 Uhr
 Ort: Dorfplatz 1, 01612 Nünchritz
 Tel.-Nr. Gemeindeverwaltung: 035265/50018

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

09./10.03.2024
 09.00 – 11.00 Uhr
 Anne Baumbach(barrierefrei),
 Kurt-Schlosser-Str. 22, 01591
 Riesa, Tel. 03525/892300

16./17.03.2024
 09.00 – 11.00 Uhr
 Dipl.-Stom. Andreas Dietrich,
 Lange Str. 22, 01609 Gröditz,
 Tel. 035263/60832



WICHTIGE NOTRUFNUMMERN

Ärztlicher Notdienst: 116117
 Rettungsdienst: 112
 Polizei: 110
 Polizeirevier Riesa: 03525/710-0
 Abwasser: 03525/5034-0
 Kostenfreies Servicetelefon: 0800/6686868
 Apothekennotdienst: 0800 00 22833



MÜLL NICHT VERGESSEN!

Entsorgungstermine für alle Nünchritzer Ortsteile

Bioabfall: 12.03./ 19.03.2024
 Gelbe Tonne: 13.03.2024
 Restabfall: 18.03.2024
 Papier: 30.03.2024

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Remondis unter der Tel.: 03525 / 529210

Anzeigen-Hotline:
 035265 / 689713

Raumausstattung Mittag GmbH

Unsere Öffnungszeiten: Mo. u. Do. 9 – 18 Uhr,
 Di. u. Mi. 9 – 16 Uhr, Fr. 9 – 14 Uhr
 und nach Vereinbarung

Ihr Fachbetrieb für:

- Bodenbelagsarbeiten
- Einbau von Spanndecken
- Sonnen- und Insektenschutz
- Gardinennäharbeiten und Montageservice
- Gardinenwäsche, auf Wunsch mit Hol- und Bringservice
- Farbmischservice für Wandfarbe

Wir möchten uns genügend Zeit für Sie nehmen.
 Bitte vereinbaren Sie gern Ihren persönlichen
 Beratungstermin in unserem Beratungsstudio.

Parkstr. 2a · 01558 Großenhain · Tel.: 0 35 22 / 5 047 00 oder unter
www.raumausstattung-mittag.de

Wir erfüllen Ihre Wünsche!

Heizung

- Umstellung Öl-/Gastherme auf Brennwerttechnik
- Umbau auf Wärmepumpe bis 70° C Vorlauf
- nachträglicher Einbau von Fußbodenheizung
- Wartung bestehender Heizungsanlagen

Sanitär

- Komplettbäder
- Planung, Koordination & Durchführung
- altersgerechter Badumbau mit Förderung durch die SAB
- Montage von Wandverkleidungsplatten im Nassbereich
- Montage von Washlet TOTO (Dusch-WC)

S&K Andre Kretschmar

Riesaer Straße 28 · 01612 Nünchritz
 Tel: +49 35265 647441
www.sk-bad-heizung.de · info@sundkgmbh.de



„Kräftigende Beckenbodengymnastik“ und „Yoga“ Neue Kurse starten ab 10.04.24 in Nünchritz

Ich lade Sie recht herzlich dazu ein, sich des Themas Beckenboden anzunehmen. Ein Thema, über das man nicht gerne spricht, obwohl es so wichtig ist. Nicht nur Frauen, die Kinder zur Welt gebracht haben, auch Männer und kinderlose Frauen profitieren von einem gesunden und kräftigen Beckenboden, der Inkontinenz und Impotenz vorbeugt und die Haltung im Alltag unterstützt. Nutzen Sie die Chance, um sich und Ihrem Körper etwas Gutes zu tun.

Wo: Karl-Marx-Str. 38 | Dauer: jeweils 10 Wochen | Preis: 110 € (Selbstzahler)

Start: 10.04.24 von 16:30 – 17:30 Uhr bzw. 11.04.24 von 15 – 16 Uhr
 (keine Erstattung der gesetzlichen Krankenkassen)

Fühlen Sie sich angesprochen? Dann kontaktieren Sie mich gerne ☎ 035267 555617 (bitte aufs Band sprechen)

Herzlichst Ihre Jana Lenz

Sie möchten einen Weg zur Entspannung finden und dabei auch sportlich aktiv sein? Dann lade ich Sie herzlichst ein, sich dem Yoga zu öffnen. Yoga ist vielfältig und kann Wege ebnen, um mit leichten Übungen fit zu bleiben und gleichzeitig zu entspannen, also Stress vorzubeugen, die Achtsamkeit zu schulen und so schlussendlich zu sich selbst zu finden.



Saisonstart 23.03.2024

LIVE
 MUSIK Band
ROCKSACK

Bunker
 NÜNCHRITZ



VEREINSNACHRICHTEN

**FREIWILLIGE FEUERWEHR
MERSCHWITZ**

Osterfeuer

MIT:
Bratwurst • Steak
Kinderüberraschungen vom Osterhasen

Samstag, 30.03., AB 18:00 Uhr
Sportplatz, Merschwitz

MITGLIEDERGRUPPE DER VOLKSSOLIDARITÄT NÜNCHRITZ

Klubaktivitäten im Monat März

Unsere regelmäßigen

Themennachmittage:

jeden Montag:

14.00 Uhr, Spielenachmittag
im Klub

jeden Dienstag:

14.00 Uhr, Gymnastiknach-
mittag im Klub

Aktuelle weitere

Veranstaltungen:

Mittwoch, 06.03.2024

15.00 Uhr, Vorstandssitzung
im Klub

Donnerstag*, 07.03.2024

08.30 Uhr, 2. Wandertag
„Rund um's Rothe Gut“ in
Meissen

Mittwoch, 13.03.2024

14.30 Uhr, Frauentagsfeier
für Mitglieder im Foyer Wa-
ckersporthalle

Donnerstag*, 14.03.2024

08.00 Uhr, Frauentagsfahrt
ins Erzgebirge - Programm
mit Spaß, Musik und Gau-
di. Mittagessen auf dem
Schwarzenberg/Erzgebirge
und Kaffeegedeck mit Torte
und Sekt. Männer sind mit
eingeladen.

Donnerstag*, 14.03.2024

15.00 Uhr, Kegeln Justus-
von-Liebig-Straße

Donnerstag*, 21.03.2024

13.00 Uhr, Schwimmen und

Sauna im Wonnemar Bad
Liebenwerda Bitte Anmel-
dung bis 15.3.24 bei A. Hein-
rich Tel. 55190 oder Mail:
heinrich49@gmx.de wegen
Busbestellung

Mittwoch, 27.03.2024

14.30 Uhr, Kaffeenachmittag
im Klub ...es wird Ostern.

*** alle diese Aktivitäten auch
für Nichtmitglieder**

Wir bitten für alle Veranstal-
tungen um Anmeldung bei
unseren Ansprechpartnern.

*Der Vorstand der
Mitgliedergruppe der
Volkssolidarität Nünchritz*

Unsere Ansprechpartner für Eure Fragen und Hinweise:

Reiner Bieder
Udo Schmidt
Heidi Neumann
Roswitha Vetter
Marion Lorenz

Lindenweg 5b, 01612 Neuseußlitz, Tel.: 035267 / 50555, reiner.bieder@gmail.com
Liebigstr. 1, 01612 Nünchritz, Tel.: 035265 / 56102, udo-nuenchritz@t-online.de
Gartenstr. 2d, 01612 Nünchritz, Tel.: 035265 / 55359
Karl-Marx-Str. 29b, 01612 Nünchritz, Tel.: 035265 / 55228
Seußlitzer Str. 59, 01612 Merschwitz, Tel.: 035267 / 50854, marionundfalk@web.de

SV Chemie Nünchritz e.V.

Tischtennis

TURNIER FÜR NICHTAKTIVE 2024

Datum.....Samstag, 09.03.2024
Beginn.....09:30 Uhr
Ort.....Wacker-Sporthalle Nünchritz
Meldeschluss.....09:15 Uhr (am Spieltag)

**Spielberechtigt sind Tischtennis-Begeisterte
aller Altersklassen, die nicht aktiv in einem
Verein Tischtennis spielen.**

**In Spielpausen kann „gegen“ den
Ballroboter gekämpft werden!**

(Speisen und Getränke zur Verpflegung der Sportler und Gäste werden günstig angeboten.)

FUSSBALL - SPIELANSETZUNGEN

FSV WACKER NÜNCHRITZ 1913 E.V.

Samstag, 09.03.2024

15.00 Uhr | Herren

FSV Wacker Nünchritz : SV Lok Nossen

Sonntag, 10.03.2024

11.00 Uhr | C-Jugend

FSV Wacker Nünchritz : SV Saxonia Nauwalde

Sonntag, 17.03.2024

10.00 Uhr | F-Jugend

Turnier in Gröditz

11.00 Uhr | C-Jugend

Coswiger FV : FSV Wacker Nünchritz

14.00 Uhr | Herren

SV Deutschenbora : FSV Wacker Nünchritz

TSV MERSCHWITZ 1912 e.V.

Samstag, 09.03.2024

10.30 Uhr | C-Jugend

SV Stauchitz 47 : SpG Merschwitz/ Priestewitz/
Glaubitz

Sonntag, 10.03.2024

9.30 Uhr | D-Jugend

TSV Merschwitz 1912 : SV Einheit Glaubitz

12.30 Uhr | A-Jugend

SpG Priestewitz/Merschwitz : Coswiger FV

15.00 Uhr | Herren

SV Seerhausen 49 : TSV Merschwitz 1912 2.

15.00 Uhr | Herren

SV Einheit Glaubitz : TSV Merschwitz 1912

Sonntag, 17.03.2024

9.30 Uhr | D-Jugend

TSV Merschwitz 1912 : SV Saxonia Nauwalde

10.00 Uhr | F-Jugend

Turnier in Gröditz

11.00 Uhr | C-Jugend

SpG Merschwitz/Priestewitz/Glaubitz : SV Deut-
schenbora (flex)

12.30 Uhr | A-Jugend

SpG Priestewitz/Merschwitz : JFV Elster-Röder 1

12.30 Uhr | Herren

TSV Garsebach 1990 2. : TSV Merschwitz 1912 2.

14.00 Uhr | Herren

SV Lok Nossen : TSV Merschwitz 1912



KIRCHENNACHRICHTEN

Frühjahrsputz in unserer Kirche

Am **Samstag, dem 23. März**, findet von 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr wieder ein Kirchenputz in der Glaubitzer Kirche statt, damit zu Ostern alles glänzt. Bitte bringen Sie das Übliche – Lappen, kleiner Eimer, Handfeger ... wie immer mit.



Gottesdienste / Andachten

Vereinigte Ev.-Luth. Christuskirchgemeinde Zeithain

Donnerstag, 07.03. 2024

19.30 Uhr Bibelwochenabend in Glaubitz, Pfrn. Gildehaus & Posaunenchor Glaubitz

Lätare, 10.03.2024

10.00 Uhr Herzliche Einladung nach Röderau zum Zentralen Abschluss der Bibelwoche, Fr. Ulrike Sandig & allen musikalischen Kreisen, anschl. Gemeindeversammlung

Judika, 17.03.2024

09.00 Uhr Gottesdienst in Glaubitz, Präd. Küfner
10.30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl in Nünchritz, Präd. Küfner

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Großenhainer Land

Sonntag, 10.03.2024

09.00 Uhr Gottesdienst in Lenz

Sonntag, 17.03.2024

09.00 Uhr Gottesdienst in Wantewitz
10.30 Uhr Gottesdienst in Merschwitz

Begegnungsstätte Nünchritz

Teezeit:

Freitag, 8. März, Fr. Schneider 17.00 Uhr

Basteln & Spielen:

Freitag, 15. März, Fr. Schneider / Fr. Riedel 17.00 Uhr

Frauenkreis:

Donnerstag, den, 21. März, Fr. Leber 14.30 Uhr

Soziale Beratung:

Um telefonische Anmeldung wird gebeten! Hr. Eisenhauer
Tel.: 03525/ 734319

Gebetskreis:

wöchentlich montags, 18.00 – 19.00 Uhr bei Pred. Seifert, Nünchritz, Am Südhang 3

Frühstückstreff:

wöchentlich donnerstags, Fr. Azendorf 9.00 – 10.30 Uhr



Städtisches Bestattungswesen Meißen GmbH

	Meißen	Nossener Straße 38	03521/452077
	Krematorium	Durchwahl	453139
	Nossen	Bahnhofstraße 15	035242/71006
	Weinböhla	Hauptstraße 15	035243/32963
	Großenhain	Neumarkt 15	03522/509101
	Riesa	Stendaler Straße 20	03525/737330
	Radebeul	Meißner Straße 134	0351/8951917

Krematorium

...die Bestattungsgemeinschaft



KIRCHGEMEINDE GLAUBITZ

Angebote für Jung und Alt

Hauskreis Glaubitz:

montags, 19.30 Uhr im Gemeinderaum Glaubitz, Info bei G. Schönfelder und J. Broschwitz,
Tel.: 0152/ 58949571

Frauenkreis Glaubitz:

Donnerstag, 7. März, 14.30 Uhr, Gemeinderaum mit Frau Bauer & Pfr. Scheiter

Vorschulkreis:

Samstag, 9. März, 9.30 – 11.00 Uhr im Pfarrhaus Glaubitz, Fr. Tammer

Posaunenchor Glaubitz:

donnerstags, 19.30 Uhr, Gemeindehaus, Herr Burkhardt,
Tel.: 0175/ 6669103

Singkreis Glaubitz:

mittwochs, 19.30 Uhr, Gemeindehaus, Fr. Giegold,
Tel.: 0173/ 1615979

Singkreis Zschaiten:

donnerstags, 19.00 Uhr, CL-Raum in Begegnungsstätte Nünchritz Fr. Giegold,
Tel.: 0173/ 1615979

Kurrende Glaubitz:

Samstag, 16. März, 9:30 – 10.15 Uhr, Gemeindehaus Glaubitz, Fr. Giegold
Tel.: 0173/ 1615979

Christenlehre:

dienstags, 16.30 – 17.00 Uhr im Pfarrhaus Glaubitz, Fr. Grübler

Ergebnis der Aktion Sternsingen 2024

Es steht fest, auf der diesjährigen Aktion lag wieder großer Segen. Insgesamt waren in den Dörfern in unserer Kirchgemeinde 66 Kinder und 24 BetreuerInnen in 39 Einsätzen unterwegs und haben die Weihnachtsbotschaft an den Türen gesungen, sowie Segen für das neue Jahr gewünscht. Allen, die mitgemacht und allen, die ihre Türen und Herzen für die Kinder geöffnet haben, sei herzlich gedankt.

Monika Heinig

Hier das Ergebnis:

Glaubitz	2.299,50 €
Nünchritz	1.613,72 €
Grödel	369,90 €
Roda	276,51 €
Zschaiten	257,00 €
Bobersen	319,40 €
Radewitz	212,42 €
Colmnitz	290,50 €
Streumen	345,20 €

Gesamtergebnis:

5.984,15 €

Privates Bestattungshaus

Familie Herrmann



Glaubitz: Bahnhofstraße 79

Tag & Nacht Telefon: (03 52 65) 5 68 34

Gröditz: Marktstraße 33 - Ecke Reppiser Straße

Tag & Nacht Telefon: (03 52 63) 3 12 40

Wir sind für Sie jederzeit zu erreichen, rufen Sie uns an, wenn unsere Dienste benötigt werden. Nach Absprache kommen wir auch gern zu Ihnen nach Hause.

Inhaber: Jörg Wagenhaus

Nur Fachbetriebe führen dieses Zeichen



BESTATTER
Zertifiziert und
vom Handwerk geprüft

REGIONALES



Förderung von Mikroprojekten zur Teilhabe älterer Menschen am gesellschaftlichen Leben



Entsprechend der Sächsischen Kommunalpauschalenverordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt über die Gewährung einer Pauschale für soziale Zwecke können nach § 7 Zuwendungen im Bereich seniorenpolitischer Arbeit gefördert werden. Der Landkreis Meißen kann somit auf kommunaler Ebene Projekte unterstützen, die darauf abzielen, die selbstbestimmte Teilhabe älterer Menschen zu fördern.

Was wird gefördert?

- Projekte der selbstbestimmten Teilhabe älterer Menschen (Veranstaltungen, Publikationen)
Beispiele: Bewegungsprogramme, Spiele, Kunstprojekte, digitale Bildung
- Kommunale Projekte in neue Beteiligungs- und Begegnungsformaten
- Seniorengerechte Quartiersentwicklung und Initiativen zur Entwicklung von Wohnvierteln insbesondere in ländlichen Gebieten des Landkreises Meißen
- Projekte von Seniorenbegegnungsstätten
- Generationsübergreifende



Projekte (Generationendialoge, neue Altersbilder, Generationenbegegnung)

Wer wird gefördert?

- Körperschaften des öffentlichen Rechts wie zum Beispiel Kommunen und Kirchengemeinden
- Gemeinnützige Vereine, Verbände und gemeinnützige Unternehmen des Privatrechts wie zum Beispiel Wohlfahrtsverbände
- Explizit Seniorenbegegnungsstätten

Höhe der Förderung

- Die maximale Fördersumme beträgt 1.000 Euro und

wird mit dem Zuwendungsbescheid ausgezahlt.

- Der Bewilligungszeitraum endet am 31.12.2024.

Zuwendungsart

- Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss bewilligt. Die Finanzierung wird im Wege der Vollfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt und im Zuwendungsbescheid auf einen Höchstbetrag begrenzt.
- Nach Beendigung des Projektes ist dem Fördermittelgeber ein Verwen-

dungsnachweis und ein Kurzbericht (max. eine DIN A4 Seite) über den Projektverlauf vorzulegen.

- Nicht verwendete Fördermittel sind an den Fördermittelgeber zurückzuführen.

Zuwendungsfähige Ausgaben

- Ausgaben für projektbezogene Leistungen
- Personal- und Sachausgaben sowie Ausgaben für externe Auftragsvergaben für die Beteiligung der betroffenen Zielgruppen
- Eine Doppelförderung wird

ausgeschlossen

Zeitfenster

Der Fördermittelantrag ist bis zum 15.04.2024 zu stellen. Der Fördermittelbescheid erfolgt bis zum 30.04.2024, so dass die Projekte ab diesem Datum und bis spätestens 31.12.2024 umgesetzt werden können.

Antragstellung

- Die Antragstellung erfolgt über das Formular „Teilhabe“, das unterfolgendem Link heruntergeladen werden kann: <https://pflege-netzplus.de/>
- Die Einreichung der vollständigen Unterlagen wird erbeten an das: Landratsamt Meißen, Pflegekoordination, Postfach 10 01 52, 01651 Meißen oder als E-Mail im pdf-Format an: ksa.pflegekoordination@kreis-meissen.de Rückfragen telefonisch: Frau Zumpe, 03521-7253110
- Nach dem Stichtag 15.04.2024 werden die eingegangenen Anträge von einer Auswahlkommission begutachtet und beschieden.

Janet Zumpe
Landratsamt Meißen

Die Glasfaser kommt! – 2.Update zum Baugeschehen im Elbe-Röder-Dreieck

Nach dem erfolgreichen Start der Tiefbauarbeiten zur Verlegung der Glasfaser-Leerrohre, auch begünstigt durch die für diese Jahreszeit milde Witterung, wurden durch die Bauleitung der ausbauenden Tiefbaufirma Soli-Infratechnik GmbH neue Straßenzüge bekannt gegeben, in denen in den kommenden Tagen Tiefbauarbeiten beginnen.

Bis zum 22. März 2024 sind zum Ausbau geplant:

Neuseußlitz:

Alleestraße

Goltzscha:

Dorfstraße/ K8551

Merschwitz:

Luisenstraße, Merschwitzer Elbstraße, Zum Rittergut

Leckwitz:

Querweg, Am Kirschberg, Winzerbergstraße, Sandberggring, Sandbergstraße, Rosenmühlenstraße

Weißig:

Alte Bahnhofstraße/K8557

Diesbar-Seußlitz:

Am Brummochsenloch, Forststraße

Die Anwohner der betroffenen Straßen werden rechtzeitig durch die Tiefbaufirma über mögliche Einschränkungen bei der Zugänglichkeit Ihrer Grundstücke informiert. Für die entstehenden Unannehm-

lichkeiten und Einschränkungen bitten wir alle am Bau Beteiligten um Verständnis. Bei Fragen zur Baumaßnahme und den damit verbundenen Einschränkungen können sich Betroffene an die Bau-Hotline der Deutschen Glasfaser unter Tel. 02861/ 89060940 (montags bis freitags in der Zeit von 08.00 bis 20.00 Uhr) und an die Koordinierung für den geförderten Glasfaserausbau im Elbe-Röder-Drei-

eck unter Tel. 035263/ 32832 oder 035263/ 32838 wenden. Übrigens: Alle Öffnungen im Asphalt, die derzeit noch mit verdichtetem Schotter verschlossen werden, bekommen natürlich ihre originale „Füllung“ wieder. Das Einbringen der bitumenhaltigen Deckschicht ist jedoch derzeit auf Grund der Temperaturen nicht möglich. Auch werden aus Gründen der Wirtschaftlichkeit möglichst mehrere

Straßen von darauf spezialisierten Bautrupps in den Ursprungszustand versetzt. Auf der zentralen Homepage für den Glasfaserausbau im Elbe-Röder-Dreieck (<https://www.stadt-groeditz.de/breitbandausbau>) finden Interessierte weitergehende Informationen.

Tino Wenzel
Mitarbeiter
Breitbandkoordination

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages



STAATSMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFT
ARBEIT UND VERKEHR



Projekträger des BMDV

In Zusammenarbeit mit

